

BGer 4A_199/2016 vom 26. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_199_2016

FR: TF 4A_199/2016 du 26 septembre 2016

IT: TF 4A_199/2016 del 26 settembre 2016

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde betrifft eine Zivilrechtsstreitigkeit (Art. 72 BGG) und richtet sich gegen den Endentscheid (Art. 90) eines oberen kantonalen Gerichts, das als Rechtsmittelinstanz entschieden hat (Art. 75 BGG); der Beschwerdeführer ist mit seinen Anträgen vor der Vorinstanz unterlegen (Art. 76 BGG) und der Streitwert ist offensichtlich erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerde ist fristgerecht eingereicht worden (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Da die Beschwerde an das Bundesgericht ein reformatorisches Rechtsmittel ist (Art. 107 Abs. 2 BGG), darf sich die beschwerdeführende Partei grundsätzlich nicht darauf beschränken, die Aufhebung des angefochtenen Entscheids zu beantragen, sondern muss einen Antrag in der Sache stellen (BGE 133 III 489 E. 3.1 S. 490). Rechtsbegehren, die auf einen Geldbetrag lauten, müssen beziffert werden (BGE 134 III 235 E. 2 S. 236 f. mit Hinweis). Unklare Rechtsbegehren sind unter Berücksichtigung der Beschwerdebegründung nach dem Vertrauensprinzip auszulegen (BGE 136 V 131 E. 1.2 S. 136; 133 II 409 E. 1.4.2; 123 IV 125 E. 1; 105 II 149 E. 2a). Es genügt, wenn aus der Beschwerdebegründung klar hervorgeht, in welchem Sinne der angefochtene Entscheid abgeändert werden soll (BGE 134 III 235 E. 2 S. 236 f. mit Hinweis). Allerdings besteht keine Vermutung dafür, dass ein Beschwerdeführer, der seine Anträge in der Beschwerde nicht präzisiert, diejenigen übernehmen will, die er vor der Vorinstanz gestellt hat (Urteile 5A_799/2014 vom 25. Juni 2015 E. 2.1, 4A_402/2011 vom 19. Dezember 2011 E. 1.2).

Im vorliegenden Fall stellt der Beschwerdeführer den Antrag, "die Klage vom 7. Mai 2015 sei gutzuheissen". Dieser Antrag ist offensichtlich ungenügend. Denn zunächst hat die erste Instanz einen Teil der Klagebegehren gutgeheissen und die Vorinstanz hat festgestellt, dass der erstinstanzliche Entscheid insoweit in Rechtskraft erwachsen ist. Zudem ist die Vorinstanz auf die Berufung teilweise nicht eingetreten. Inwiefern der Beschwerdeführer dennoch an seinen ursprünglichen Begehren - soweit sie nicht rechtskräftig erledigt sind - festhalten will, ergibt sich auch aus seiner Begründung nicht, jedenfalls nicht hinreichend klar. Es erscheint daher höchst fraglich, ob angesichts des mangelhaften Begehrens auf die Beschwerde eingetreten werden kann.

E. 2

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG ; vgl. dazu BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel

nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 137 III 580 E. 1.3; 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254 mit Hinweisen). Die Beschwerde ist dabei hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten. Unerlässlich ist im Hinblick auf Art. 42 Abs. 2 BGG , dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.). Die Begründung hat ferner in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen, und der blosser Verweis auf Ausführungen in andern Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 400). Dieselben Begründungsanforderungen gelten auch für die Beschwerdeantwort (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

In der Rechtsschrift werden rechtliche und tatsächliche Rügen ununterschieden vorgebracht. Inwiefern die Vorinstanz Recht verletzt haben sollte, legt der Beschwerdeführer über weite Strecken nicht in Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Vorinstanz dar. Vielmehr beharrt er im Wesentlichen auf seiner Darstellung, den die beiden kantonalen Instanzen in eingehender Würdigung der Beweise verworfen haben, ohne dass er Rechtsverletzungen aufzeigen würde. Damit genügt der Beschwerdeführer den Begründungsanforderungen nicht.

E. 3.1

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 140 III 115 E. 2 S. 117; 135 III 397 E. 1.5). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Für eine Kritik am festgestellten Sachverhalt gilt das strenge Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266 mit Hinweisen). Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18 mit Hinweisen). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2 S. 90). Genügt die Kritik diesen Anforderungen nicht, können Vorbringen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der vom angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer rügt als Verletzung von Art. 152 ZPO , dass die Vorinstanz den Beweis der Zeugeneinvernahme C._____ nicht abgenommen hat. Die Vorinstanz hat

dieses Beweismittel entgegen der Behauptung in der Beschwerde nicht allein mit der Begründung verweigert, die zu beweisenden Behauptungen seien nicht bestimmt; sie hat die Beweisabnahme vielmehr verweigert, weil der Beschwerdeführer es im erstinstanzlichen Verfahren unterliess, diesen Beweis rechtzeitig und prozesskonform zu beantragen. Mit dieser Begründung setzt sich die Beschwerde nicht auseinander und es wird insbesondere nicht behauptet und begründet, inwiefern der Beweisantrag entgegen der Feststellung im angefochtenen Urteil im erstinstanzlichen Verfahren form- und fristgerecht gestellt worden sein soll; dies kann in der Replik nicht nachgeholt werden.

Beruhet der angefochtene Entscheid auf mehreren selbständigen Alternativbegründungen, so ist für jede einzelne darzutun, weshalb sie Recht verletzt (BGE 136 III 534 E. 2.2 S. 535 f.; 133 IV 119 E. 6.3 S. 120 f.; vgl. auch BGE 132 III 555 E. 3.2 S. 560). Die Rüge bezieht sich nur auf eine der alternativen Begründungen; der Beschwerdeführer ist nicht zu hören, soweit er sich auf die Zeugeneinvernahme C._____ bezieht und gestützt darauf insbesondere behauptet, der Sachverhalt sei unvollständig festgestellt.

E. 3.3

In der Beschwerde wird behauptet, es seien bezüglich des Vertragsinhalts über den Umfang der Beratungspflicht der Beschwerdegegnerin keine Beweise abgenommen worden. Welche Beweise der Beschwerdeführer form- und fristgerecht offeriert hätte, um den von ihm angeblich behaupteten Vertragsinhalt - d.h. Beratung mit Informations- und Warnpflicht der Beschwerdegegnerin - nachzuweisen, ist der Beschwerdeschrift nicht zu entnehmen. Der Beschwerdeführer beruft sich sinngemäss auf die Zeugenaussage C._____, die er entgegen seiner Behauptung nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz gerade nicht "rechtzeitig und korrekt" als Beweismittel angerufen hat. Die Rüge der Verweigerung der Beweisabnahme bezieht sich nicht auf die Begründung der Vorinstanz.

E. 3.4

Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss behauptet, die Vorinstanz habe die rechtzeitig und formrichtig erhobenen Beweise in Bezug auf den von ihm angeblich behaupteten Vertragsinhalt willkürlich gewürdigt, ist der Rechtschrift nicht zu entnehmen, inwiefern schlechterdings nicht vertretbar sein sollte, aus den Telefonaten mit den Kundenberatern der Beschwerdegegnerin abzuleiten, dass die Beratung jeweils auf Wunsch des Beschwerdeführers erfolgte. Insbesondere weist der Beschwerdeführer keine Willkür aus, wenn er ein Gespräch vom 9. September 2011 anders gewürdigt haben will als die Vorinstanz. Willkürlich ist jedenfalls ein Entscheid nach konstanter Praxis nicht schon dann, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst dann, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 141 I 211 E. 3.2 S. 214 f. ; 141 I 49 E. 3.4 S. 53 mit Hinweisen). Davon kann keine Rede sein, wenn ein Gericht den Sachverhalt abweichend von der Darstellung einer Partei würdigt.

E. 3.5

Die Ausführungen des Beschwerdeführers unter dem Titel "Allgemeines: Vertragsverhältnis usw.: Aufklärung" beschränken sich auf eine Wiederholung seines Standpunktes, wonach die von ihm so genannte Warnpflicht zum Inhalt des Vertragsverhältnisses gehört habe. Den Ausführungen ist weder zu entnehmen, inwiefern die Vorinstanz die Beweise willkürlich gewürdigt haben sollte, noch welche Beweisanträge

der Beschwerdeführer - mit Aktenhinweis - rechtzeitig und formrichtig gestellt habe, die nicht abgenommen wurden. Die Rügen gegen die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz genügen den formellen Anforderungen nicht. Es ist darauf nicht einzutreten.

E. 4

Die Vorinstanz ist dem Beschwerdeführer insbesondere darin nicht gefolgt, dass er über die Gefahren von Devisen- und Edelmetall-Transaktionen eigens hätte informiert werden müssen. Sie hat dazu festgehalten, der Käufer derartiger Produkte setze hier auf veränderte Kurse in der Zukunft, von denen die Fachleute so wenig wie interessierte Laien im Voraus zu sagen vermöchten, wie sie sich verhalten.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, der Goldpreis stehe jeweils in Relation zur Weltwirtschaftslage und habe durchaus eigene Bewertungsgrundlagen und Indikatoren. Inwiefern der Beschwerdeführer über die Weltwirtschaftslage oder die Bewertungsgrundlage und Indikatoren von Gold und Devisen hätte beraten werden müssen, legt er in der Rechtsschrift nicht dar. Vielmehr behauptet er auch hier in Abweichung von den Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz, er habe nicht spekulieren wollen, es sei eine Anlagestrategie vereinbart worden, in deren Rahmen er hätte gewarnt werden müssen und die Weisung zur Ausführung des Geschäfts hätte abgelehnt werden müssen. Die tatsächlichen Grundlagen dafür hat er im kantonalen Verfahren nicht rechtzeitig und formrichtig zum Beweis verstellt.

E. 4.2

Die Behauptung des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin habe gegen das Verbot des Doppelkontrahierens verstossen, ist unverständlich. Unter Doppelkontrahieren wird in der Regel das Kontrahieren einer Person mit sich selbst - in unterschiedlicher Funktion - verstanden. Der Beschwerdeführer scheint den Ausdruck auf das Vorgehen der Beschwerdegegnerin nach Eintreten der Unterdeckung zu beziehen. Die Vorinstanz hat in dieser Hinsicht rechtskonform festgehalten, dass die Belehnungsgrenzen und das Vorgehen bei einer Unterdeckung primär den Interessen der Beschwerdegegnerin dienen. Dass der Beschwerdeführer vorliegend aufgrund der vertraglichen Abrede bei Vorliegen einer Unterdeckung in bestimmter Weise oder durch ein bestimmtes Vorgehen hätte "gewarnt" werden müssen, hat der Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren nicht bewiesen, soweit überhaupt gehörig behauptet.

E. 5

Die erste Instanz hat dem Beschwerdeführer aus dem Goldkauf vom 9. bzw. 13. September USD 41'400.-- zugesprochen mit der Begründung, er sei so zu stellen, als wären die für ihn gekauften Gold-Forwards zum bestätigten Kurs getätigt worden.

E. 5.1

Die Vorinstanz hat aufgrund des aufgezeichneten Telefongesprächs vom 14. September 2011 geschlossen, dass sich die Parteien auf den Kauf von 30'000 Unzen Gold zu einem Kurs von USD 1'818.58 geeinigt haben; diese Einigung wurde nach den Feststellungen der Vorinstanz in einer E-Mail bestätigt.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer sucht aus der Verbuchung des tatsächlichen Goldkurses von USD 1'830.-- durch die Beschwerdegegnerin zu begründen, die Parteien hätten sich über den Kauf nicht geeinigt - denn die Beschwerdegegnerin habe gar nie die Absicht gehabt, ihm das Gold zu verkaufen. Inwiefern ein solcher Schluss aus der Verbuchung eines falschen Preises zwingend gezogen werden müsste, ist nicht dargetan und Umstände, welche diesen Schluss erforderten, sind nicht festgestellt. Dass im Übrigen aus einem vertragswidrigen Vollzug, d.h. einer mangelhaften Erfüllung des Vertrags, auf einen fehlenden Konsens zu schliessen wäre, ist nicht nachvollziehbar.

E. 5.3

Die Berufung auf Willensmängel ist - abgesehen von absichtlicher Täuschung - fristgebunden. Nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz hat der Beschwerdeführer für seinen behaupteten Willensmangel die Frist nicht eingehalten. Inwiefern der Beschwerdeführer von den Mitarbeitern der Beschwerdegegnerin getäuscht worden sein sollte, ist aufgrund der Feststellungen im angefochtenen Urteil nicht zu erkennen.

E. 6

Rechtsverletzungen werden schliesslich in der Beschwerde auch unter dem Titel "Weitere Gold- und Silbertransaktionen", "Gold- und Silberverkauf vom 26. September 2011" und "Fremdwährungstransaktion vom 24./26. Oktober 2011 nicht in einer den Begründungsanforderungen genügenden Weise gerügt. In der Beschwerde wird der verbindlichen Feststellung der Vorinstanz widersprochen, wonach der Beschwerdeführer nicht nachwies - soweit überhaupt behauptet -, dass die Parteien eine Beratung vereinbart hätten, welche irgendwelche konkreten Vorgaben für die Beschwerdegegnerin in Bezug auf Information und Abmahnung vorgesehen hätte. Die Vorbringen der Beschwerde beschränken sich auch hier auf die Wiederholung der eigenen Sicht; sie vermögen weder eine Verletzung des Willkürverbots noch einen Verfahrensfehler gegen den Schluss der Vorinstanz auszuweisen, wonach der Beschwerdeführer die Beratung der Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin, soweit er sie konkret beanspruchte, nicht beachtete, als er seine Entscheide traf.

E. 7

In der Beschwerde wird abschliessend der Standpunkt wiederholt, wonach die Beschwerdegegnerin mit der Erteilung der vom Beschwerdeführer verlangten Auskunft über die Art der Berechnung der Unterdeckung in Verzug gewesen und daher zur Auflösung bzw. "Zerstörung" des Depots nicht berechtigt gewesen sei.

E. 7.1

Die Vorinstanz hat dazu mit dem Bezirksgericht erwogen, dass zwischen der unterlassenen Rechenschaftsablage und dem vom Kläger geltend gemachten Schaden ein natürlicher wie adäquater Kausalzusammenhang bestehen müsste. Sie hat dazu festgestellt, dass eine unzulängliche Rechenschaft nicht einfach dazu führen würde, dass der Beschwerdeführer den ihm gut scheinenden Betrag in Rechnung stellen könnte. Das setze den Nachweis voraus, dass der Geschädigte aus damaliger Sicht bei gehöriger Rechenschaftsablage auch wirklich Anlageentscheide getätigt hätte, die für ihn vorteilhafter gewesen wären. Der Beschwerdeführer habe unterlassen, vor Aktenschluss die Art der hypothetischen Vermögensanlage bei korrektem Verhalten der Beschwerdegegnerin darzutun.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer behauptet nicht, er habe vor Aktenschluss substantiiert dargelegt, welche Vermögensdispositionen er bei rechtzeitiger Erteilung der von ihm verlangten Auskunft getätigt hätte. In der blossen Behauptung, er habe die genauen Belehnungsgrenzen verlangt, um "eben die von ihm zu wählenden Positionen zu veräussern", ist keine hinreichende Rüge zu ersehen. Inwiefern im Übrigen welches Klagebegehren begründet werden sollte mit der Ausführung, der Beschwerdeführer sei "so zu stellen, wie wenn das Depot nie aufgelöst worden wäre (...), wobei selbstverständlich die notorisch bekannten, aktuellen Kurse zum Zeitpunkt des Urteils zu berücksichtigen sind", ist nicht erkennbar und wird auch nicht dargetan.

E. 8

Die Beschwerde genügt den formellen Anforderungen nicht. Es ist nicht erkennbar und ergibt sich auch aus der Begründung nicht klar genug, welche Klagebegehren überhaupt aufrecht erhalten werden. Es ergibt sich insbesondere aus der Kritik an einzelnen Passagen des angefochtenen Urteils nicht, welche Forderungen dem Beschwerdeführer bei Begründetheit seiner einzelnen Rügen konkret zustehen sollten. In der Begründung der Beschwerde werden hauptsächlich die Beweiswürdigung und die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz kritisiert, ohne dass jedoch Willkür aufgezeigt oder ein Verfahrensfehler der Vorinstanz in Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil dargetan würde. Rechtsverletzungen werden - soweit in der Beschwerde der Rechtsauffassung der Vorinstanz nicht ausdrücklich im Grundsatz zugestimmt wird - auf einen von den Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt gestützt.

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Diesem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.